

EU-Heimtierausweis:

Reisevorschriften für Hunde, Katzen und Frettchen

Seit 2004 müssen Hunde, Katzen und Frettchen grundsätzlich mit Mikrochip oder – übergangsweise noch bis zum Jahr 2011 - durch Tätowierung gekennzeichnet sein, eine gültige Tollwutimpfung vorweisen und den neuen EU-Heimtierausweis mitführen, wenn sie grenzüberschreitend reisen.

Diese Regelung gilt für die EU-Mitgliedsstaaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark (einschließlich Grönland und Faröer Inseln), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion), Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschließlich der Azoren und Madeira), Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschließlich Balearen, Kanaren, Ceuta und Melilla), Tschechien, Ungarn und Zypern. Außerdem für Gibraltar.

Für die Einreise nach Irland, Schweden, Malta und das Vereinigte Königreich gelten für eine Übergangszeit von fünf Jahren zusätzliche Anforderungen. Detaillierte Informationen dazu sind im Internet erhältlich:

- **Irland und Vereinigtes Königreich**
- **Malta**
- **Schweden**

Pass, Kennzeichnung und Impfung sind verbindliche Bestandteile der EU-Anforderungen, deshalb sollte der EU-Heimtierpass nur für gekennzeichnete Tiere verwendet werden.

Wiedereinreise aus Drittländern

Die für das Reisen zwischen Mitgliedsstaaten festgelegten Regeln gelten ebenfalls für Nachbarländer, deren Tollwutstatus dem der EU entspricht. Zu diesen Ländern gehören: Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, die Schweiz und Vatikanstadt. Gültiger Tollwutschutz, Kennzeichnung und Dokumentation im EU-Heimtierpass werden also bei der Einreise in diese Länder wie auch bei der Wiedereinreise nach Deutschland akzeptiert.

Reisen Heimtiere aus einem anderen Drittland **nach einem Kurzaufenthalt (z. B. Urlaub)** wieder nach Deutschland ein, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Bei Einreise aus einem Land mit in Bezug auf Tollwut zufrieden stellender Tiergesundheitslage genügen ebenfalls eine gültige Tollwutschutzimpfung, die Kennzeichnung und Dokumentation im EU-Heimtierpass.

Derzeit gilt dies für folgende Länder: Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Niederländische Antillen, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Belarus, Kanada, Chile, Fidschi, Falkland Inseln, Hongkong, Kroatien, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, Montserrat, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russische Föderation, Singapur, St. Helena, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Guam), St. Vincent und die Grenadinen, Vanuatu, Wallis und Futuna, Mayotte (Stand März 2007). Für die Einreise in die genannten Länder gelten die einzelstaatlichen Bestimmungen!

2. Bei Einreise aus einem anderen Drittland muss das Tier rechtzeitig vor der geplanten Reise in Deutschland gegen Tollwut geimpft und der Antikörpertiter von einem zugelassenen Labor bestimmt werden. Alle Anforderungen für eine problemlose Wiedereinreise sind erfüllt, wenn das positive Titerergebnis (mind. 0,5 IE/ml Blut) ebenso wie die Impfung und Kennzeichnung im EU-Heimtierausweis dokumentiert sind und dieser mitgeführt wird. Die Antikörpertiterung muss bei einem Heimtier, bei dem die Tollwutimpfung nach den vom Impfersteller vorgegebenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt werden. Für die Einreise in nicht gelistete Drittländer gelten ebenfalls die einzelstaatlichen Bestimmungen!

Weitere Informationen zur EU-Regelung:

Intenetseite der EU-Kommission:

http://ec.europa.eu/index_de.htm